

Satzung

der Ortsgemeinde Niederrotterbach über die Begründung der Genehmigungspflicht für die Teilung eines Grundstücks im Geltungsbereich von Bebauungsplänen vom 05.Mai 1999

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Niederrotterbach hat auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), i. V. m. § 2 GemO und § 19 Absatz 1 Satz 1 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in der berichtigten Fassung vom 16.01.1998 (BGBl. I, S. 137) nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Ziel und Zweck der Satzung

Durch diese Satzung wird festgesetzt, daß im jeweiligen Geltungsbereich der in § 2 aufgeführten Bebauungspläne die Teilung eines Grundstücks zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung bedarf. Die Genehmigungspflicht ist erforderlich, um die Verwirklichung und Sicherung des Bebauungsplans und des Ergebnisses der auf der Grundlage des Bebauungsplans durchgeführten Bodenordnung zu gewährleisten.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Ringel“.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederrotterbach, den 05.05.99


(Gerdon)
Ortsbürgermeister

